

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Sven Lehmann, Katja Dörner, Anja Hajduk, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 19/21244 –**

Kinder und junge Erwachsene in Hartz-IV-Bedarfsgemeinschaften

Vorbemerkung der Fragesteller

Sobald eine Person erwerbsfähig und leistungsberechtigt nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) ist, betrifft dies nicht nur die jeweilige Person selbst, sondern alle weiteren im Haushalt lebenden Personen, sofern sie eine familiäre oder partnerschaftliche Beziehung zueinander pflegen. Denn so kommt sozialrechtlich eine sogenannte Bedarfsgemeinschaft zustande, in der die „Mitglieder“ eine gegenseitige Fürsorgepflicht haben. Dazu werden Kinder und junge Erwachsene bis zum vollendeten 25. Lebensjahr gezählt. So bildet beispielsweise eine alleinerziehende Mutter, die Hartz IV bezieht, eine Bedarfsgemeinschaft mit ihrer 16-jährigen Tochter. Ebenfalls wird ein Paar, das mehr als ein Jahr lang zusammengelebt hat, als Bedarfsgemeinschaft erfasst.

Solo- und Kleinstselbstständige, die aufgrund der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Krise von massiven Einkommenseinbußen betroffen waren und noch sind, hatten keine andere Möglichkeit, als Arbeitslosengeld II zur Sicherung ihres Lebensunterhalts zu beantragen und erfahren aktuell die praktischen Folgen der Bedarfsgemeinschaft. Ihre Situation und Erfahrungen bei der Beantragung von Arbeitslosengeld II wirft ein neues Licht auf dieses sozialrechtliche Konstrukt. Denn die praktische Folge der Bedarfsgemeinschaft ist, dass deren Mitglieder füreinander finanziell einstehen müssen und alle Mitglieder automatisch Teil des Grundsicherungssystems werden – unabhängig davon, ob sie individuell „hilfsbedürftig“ sind. In der Folge werden Einkommen und Vermögen der betroffenen Personen gemeinsam betrachtet und entsprechend den Bedarfen auf die Mitglieder verteilt. Dementsprechend vermindert das angerechnete Einkommen der anderen Mitglieder den individuellen Grundsicherungsanspruch der leistungsberechtigten Personen um genau diesen Betrag. Von dieser Regel sind nur Einkommen von unter 25-Jährigen (beispielsweise durch Kindergeld und Unterhaltszahlungen) ausgenommen, die den Bedarf des Kindes oder des Jugendlichen decken sollen. Sobald das Kindeseinkommen über dem Bedarf des jeweiligen Kindes bzw. Jugendlichen liegt, wird es auf den Leistungsanspruch der restlichen Mitglieder angerechnet, welcher sich entsprechend reduziert. Infolge der Corona-Pandemie erfahren Solo- und Kleinstselbstständige, die mit ihrer Partnerin bzw. ihrem Partner in einem gemeinsamen Haushalt leben, dass sie keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld II haben, weil das Erwerbseinkommen der Partnerin bzw. des Partners zu hoch war und auf den Leistungsanspruch angerechnet wurde.

Durch das Konstrukt der Bedarfsgemeinschaften geraten Menschen in Abhängigkeitssituationen mit unterschiedlichen, teilweise schwerwiegenden Folgen. Neben der Problematik, dass die finanzielle Unabhängigkeit nichtverheirateter Paare eingeschränkt wird, treffen diese Folgen gerade auch Jugendliche bzw. junge Erwachsene, die durch Schüler- und Schülerinnenjobs oder Ausbildung etwas verdienen, besonders hart. Denn ihr Gehalt wird mit Arbeitslosengeld II verrechnet und das Jobcenter behält 80 Prozent des Einkommens ein, das den Grundfreibetrag von 100 Euro übersteigt. So bleiben ihnen beispielsweise bei einem 450-Euro-Minijob am Ende nur 170 Euro übrig.

Fachverbände und Betroffene machen seit Jahren auf die vielen negativen Folgen für Kinder und junge Erwachsene, die mit dem Konstrukt der Bedarfsgemeinschaft einhergehen und im besonderen Maße Chancenungleichheit manifestieren, aufmerksam. Kritisiert wird, dass Kinder und junge Erwachsene in Bedarfsgemeinschaften gegenüber Gleichaltrigen ungleich behandelt werden. Auch vor diesem Hintergrund fordert ein breites Bündnis von Fachverbänden eine existenzsichernde Kindergrundsicherung, um die Existenz und gesellschaftliche Teilhabe von Kindern zu sichern (<http://www.kinderarmut-hat-folgen.de/>).

Vorbemerkung der Bundesregierung

Bei den Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) handelt es sich um bedarfsabhängige und steuerfinanzierte Sozialleistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts.

Entgegen der Darstellung der Fragestellenden wird Kindeseinkommen, das den individuellen Bedarf des jeweiligen Kindes übersteigt, nicht bei den anderen Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft bedarfsmindernd als Einkommen berücksichtigt. Kinder, die ihren Lebensunterhalt vollständig aus eigenem Einkommen oder Vermögen bestreiten können, sind individuell nicht hilfebedürftig und sind deshalb nicht Mitglied der Bedarfsgemeinschaft.

Mit Blick auf die in der Vorbemerkung der Fragestellenden genannten Schüler- und Schülerinnenjobs wird festgestellt, dass mit der am 1. März 2020 in Kraft getretenen Achten Verordnung zur Änderung der Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung die Berücksichtigung von Einkommen aus sogenannten Ferienjobs neu geregelt wurde. Die bis dahin geltende Vierwochengrenze wurde abgeschafft und die betragsmäßige Höchstgrenze auf 2.400 Euro je Kalenderjahr verdoppelt. Im Ergebnis können Schülerinnen und Schüler in den Ferien bis zu 2.400 Euro kalenderjährlich verdienen, ohne dass es zu einer Einkommensberücksichtigung kommt. Mit dem Einkommen aus Ferienjobs können sich Schülerinnen und Schüler somit selbstbestimmt durch eigene Arbeitsleistung Wünsche erfüllen, die auf Grund der Hilfebedürftigkeit der Eltern ansonsten möglicherweise nicht umsetzbar wären.

1. Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung die Zahl der Bedarfsgemeinschaften nach dem SGB II (bitte für das Jahr 2019 und jüngst vorliegende Monatszahlen aus dem Jahr 2020 nachfolgend angeben)?
 - a) Wie viele Personen leben insgesamt in diesen Bedarfsgemeinschaften?
 - b) In wie vielen Bedarfsgemeinschaften leben verheiratete Paare oder Paare in eingetragenen Lebenspartnerschaften?
 - c) In wie vielen Bedarfsgemeinschaften leben Menschen in Partnerschaften, die weder verheiratet noch in eingetragenen Lebenspartnerschaften sind?
 - d) In wie vielen Bedarfsgemeinschaften leben jeweils voll- und minderjährige Kinder (bitte zusätzlich nach den Altersgruppen 0 bis 5 Jahre,

6 bis 13 Jahre, 14 bis 17 Jahre und 18 bis 24 Jahre, Bundesländern und Bedarfsgemeinschaftstypen differenzieren)?

- e) Wie hoch sind nach Kenntnis der Bundesregierung die Anzahl sowie der Anteil von erwerbsfähigen und nichterwerbsfähigen Kindern und jungen Erwachsenen mit Behinderungen, die in Bedarfsgemeinschaften leben (bitte zusätzlich nach den Altersgruppen 0 bis 5 Jahre, 6 bis 13 Jahre, 14 bis 17 Jahre und 18 bis 24 Jahre, Bundesländern und Bedarfsgemeinschaftstypen differenzieren)?

Nach Angaben der Statistik der Bundesagentur für Arbeit (BA) gab es im Jahresdurchschnitt 2019 rund 2,91 Millionen Bedarfsgemeinschaften, in denen rund 5,75 Millionen Personen lebten. Ergebnisse für das Jahr 2019 sowie für April 2020 nach dem Typ der Bedarfsgemeinschaft und dem Alter der Kinder in der Bedarfsgemeinschaft können den Tabellen 1 und 2 im Anhang entnommen werden.

Ein Ausweis nach Altersklassen erfolgt entsprechend der Standardberichterstattung. Eine Differenzierung nach der Art der Partnerschaft (Frage 1b und 1c) sowie nach Behinderungen sind nicht möglich (Frage 1e).

2. Wie viele Widersprüche und Klagen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung seit 2010 pro Jahr im Rechtskreis des SGB II wegen der Anrechnung von Einkommen von unter 25-jährigen Personen in Bedarfsgemeinschaften eingelegt?
3. Wie viele Verfahren wurden nach Kenntnis der Bundesregierung wegen der Anrechnung von Einkommen von unter 25-jährigen Personen in Bedarfsgemeinschaften seit 2010 pro Jahr vor Sozialgerichten in welchen Instanzen und mit welchem Ergebnis abgeschlossen?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse zu Widersprüchen und Klageverfahren differenziert nach soziodemografischen Merkmalen vor. Informationen über Widersprüche und Klagen veröffentlicht die BA standardmäßig in ihrer Publikation „Widersprüche und Klagen SGB II“. Diese kann unter folgendem Link abgerufen werden: <http://bpaq.de/bmas-a18>.

4. Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung die Summe der von 2010 bis heute pro Jahr angerechneten Einkommen von unter 25-Jährigen, die Teil einer Bedarfsgemeinschaft im Rechtskreis des SGB II sind, und aus welchen Einkünften (Kindergeld, Unterhaltszahlungen, Erwerbseinkommen etc.) setzt sich das Einkommen der unter 25-jährigen Kinder in Hartz-IV-Bedarfsgemeinschaften zusammen (bitte nach den Altersgruppen 0 bis 5 Jahre, 6 bis 13 Jahre, 14 bis 17 Jahre und 18 bis 24 Jahre differenzieren)?
5. Wie hoch war nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2010 bis heute pro Jahr die Summe der Minderausgaben bei den SGB-II-Leistungen, die durch die Verrechnung des Kindergeldes mit dem Sozialgeld entstehen?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse zur Höhe der Minderausgaben bei Anrechnung von Kindergeld vor.

Nach Angaben der Statistik der BA gab es im Jahr 2019 rund 1,96 Millionen Regelleistungsberechtigte unter 25 Jahren mit verfügbarem Einkommen. Die Gesamtsumme dieser Einkünfte belief sich auf rund 6,46 Milliarden Euro. Darunter entfielen rund 4,50 Milliarden Euro auf Einkommen aus Kindergeld und rund 1,05 Milliarden Euro auf Einkommen aus Unterhaltszahlungen. Eine Dif-

ferenzierung des verfügbaren Einkommens nach Einkommensart und Altersklassen kann Tabelle 3 im Anhang entnommen werden.

6. Ab welcher durchschnittlichen Brutto- bzw. Nettoeinkommenshöhe von unter 25-Jährigen ist nach Kenntnis der Bundesregierung davon auszugehen, dass das Einkommen deren eigenen Bedarf übersteigt – vgl. § 7 Absatz 3 Nummer 4 SGB II (bitte wenn möglich nach Altersgruppendifferenzieren)?

Der mit eigenem Einkommen zu deckende Bedarf des Kindes hängt maßgeblich von der Regelbedarfsstufe, der Höhe der auf das Kind entfallenden Kosten für Unterkunft und Heizung (die stark von der Anzahl der weiteren Personen in der Bedarfsgemeinschaft abhängt) sowie der Höhe ggf. vorhandener Ansprüche auf Leistungen für Bildung und Teilhabe ab. Hinsichtlich der Einkommen ist maßgebend, ob es neben dem Kindergeld auch weitere Einkommen des Kindes gibt (bspw. aus Kindesunterhalt oder Unterhaltsvorschuss). Die Frage kann daher nicht pauschal beantwortet werden.

7. Wie viele Jugendliche bzw. junge Erwachsene unter 25 Jahren erzielten nach Kenntnis der Bundesregierung im Jahr 2019 ein Erwerbseinkommen (bitte nach Höhe des Erwerbseinkommens und nach Altersgruppen 15 bis 17 Jahre sowie 18 bis 25 Jahre differenzieren)?

Nach Angaben der Statistik der BA gab es im Jahresdurchschnitt 2019 rund 109.000 erwerbstätige Leistungsberechtigte unter 25 Jahren, die ein Einkommen aus Erwerbstätigkeit erzielten. Die Angaben umfassen auch erwerbstätige Leistungsberechtigte unter 25 Jahren in der eigenen Bedarfsgemeinschaft. Ergebnisse nach den erfragten Differenzierungen können Tabelle 4 im Anhang entnommen werden.

8. Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung die Anzahl der Bedarfsgemeinschaften, in denen im Jahr 2019 den Bedarf des Kindes übersteigendes Kindergeld (vgl. § 11 Absatz 1 Satz 5 SGB II) als Einkommen bei dem leistungsberechtigten Elternteil angerechnet wurde?

Der Bundesregierung liegen diesbezüglich keine Erkenntnisse vor.

9. Wie hoch muss das Erwerbseinkommen des unter 25-jährigen Kindes in der Bedarfsgemeinschaft sein, damit es ein Nettogehalt von 450 Euro neben Schule oder Ausbildung zur Verfügung hat?

Grundsätzlich steht einem Bruttoeinkommen aus geringfügiger Beschäftigung von 450 Euro monatlich ein Nettoeinkommen in gleicher Höhe gegenüber, soweit eine Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung beantragt wurde. Dieses Einkommen steht dem Erwerbstätigen in vollem Umfang zur Verfügung; jedoch sinkt der ergänzende SGB II-Leistungsanspruch.

In Bezug auf die Höhe der Absetz- und Freibeträge für Einkommen aus Erwerbstätigkeit beim Bezug von SGB II-Leistungen beträgt der maximale anrechnungsfreie Betrag bei Erwerbseinkommen 300 Euro pro Monat (bei 1.200 Euro Bruttoeinkommen oder mehr). Eine Ausnahme bilden Schülerjobs, die ausschließlich in der Freizeit ausgeübt werden; hier sind bis zu 2.400 Euro pro Kalenderjahr anrechnungsfrei.

10. Welche Konsequenzen hat es für die gesamte Bedarfsgemeinschaft bezüglich der Berechnung der Kosten für Unterkunft und Heizung gemäß § 22 SGB II, wenn das unter 25-jährige Kind in der gemeinsamen Bedarfsgemeinschaft durch sein Erwerbseinkommen den eigenen Bedarf decken kann?

Die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung werden in der Regel kopfteilig auf die Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft aufgeteilt. Der auf das Kind entfallende Kopfteil gehört somit neben dem Regelbedarf und etwaigen Mehrbedarfen zu dessen individuellem Bedarf. Kann das Kind seinen individuellen Bedarf unter Berücksichtigung des Kopfteils bezogen auf die tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung aus eigenem Einkommen oder Vermögen decken, gehört es nicht (mehr) zur Bedarfsgemeinschaft. Die übrigen Personen bilden dann eine separate Bedarfsgemeinschaft. In dieser Bedarfsgemeinschaft wird dann der auf das nicht leistungsberechtigte Kind entfallende Kopfteil der tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung nicht berücksichtigt.

11. Wie viele unter 25-Jährige leben nach Kenntnis der Bundesregierung in Bedarfsgemeinschaften, bei denen eine Totalsanktion ausgesprochen wurde (bitte für das Jahr 2019 und jüngst vorliegende Monatszahlen aus dem Jahr 2020 sowie nach den Altersgruppen 0 bis 5 Jahre, 6 bis 13 Jahre, 14 bis 17 Jahre und 18 bis 24 Jahre und Bedarfsgemeinschaftstypen angeben)?
12. Wie viele Kinder leben nach Kenntnis der Bundesregierung in einer Bedarfsgemeinschaft, in der ein Mitglied der Bedarfsgemeinschaft mindestens einmal innerhalb des Jahres sanktioniert wurde (bitte für das Jahr 2019 und jüngst vorliegende Monatszahlen aus dem Jahr 2020 sowie differenziert nach den Altersgruppen 0 bis 5 Jahre, 6 bis 13 Jahre, 14 bis 17 Jahre und 18 bis 24 Jahre, Bedarfsgemeinschaftstypen und der Art der Sanktion und der Höhe der Leistungsminderung angeben)?

Nach Angaben der Statistik der BA gab es im März 2020 rund 42.000 Bedarfsgemeinschaften mit Personen unter 25 Jahren und mit mindestens einem mit Sanktion belegten erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, darunter rund 850 Bedarfsgemeinschaften mit mindestens einem mit Sanktion belegten erwerbsfähigen Leistungsberechtigten ohne Zahlungsanspruch. Die Angaben umfassen auch erwerbstätige Leistungsberechtigte unter 25 Jahren in der eigenen Bedarfsgemeinschaft. Eine Differenzierung nach Typ der Bedarfsgemeinschaft und Altersklassen kann Tabelle 5 im Anhang entnommen werden. In der Standardberichterstattung nach Bedarfsgemeinschaften werden nur die in der Tabelle dargestellten Altersklassen für einzelne Monate (keine Jahresdurchschnittsberechnung) ausgewiesen. Als Vergleichsmonat wurde der Dezember 2019 herangezogen.

13. Wie hoch sind nach Kenntnis der Bundesregierung aktuell die Anzahl sowie der Anteil von Kindern und jungen Erwachsenen in Bedarfsgemeinschaften, die bei einem alleinerziehenden Elternteil wohnen (bitte nach den Altersgruppen 0 bis 5 Jahre, 6 bis 13 Jahre, 14 bis 17 Jahre und 18 bis 24 Jahre differenzieren)?

Nach Angaben der Statistik der BA gab es im April 2020 rund 1,91 Millionen Kinder unter 18 Jahren in Bedarfsgemeinschaften. Darunter lebten rund 853.000 bzw. 44,6 Prozent in einer Alleinerziehenden-Bedarfsgemeinschaft. Ergebnisse nach Altersklassen können Tabelle 6 im Anhang entnommen werden.

14. In wie vielen Fällen ist der alleinerziehende Elternteil trotz einer Erwerbstätigkeit im SGB-II Bezug (bitte nach der Art der Erwerbstätigkeit und Höhe des Bruttoerwerbseinkommens sowie nach der Zahl und dem Alter der Kinder bis unter 18 Jahren in der Bedarfsgemeinschaft differenzieren)?

Nach Angaben der Statistik der BA gab es im Dezember 2019 rund 158.000 erwerbstätige erwerbsfähige Leistungsberechtigte in einer Alleinerziehenden-Bedarfsgemeinschaft. Ergebnisse differenziert nach Art der Erwerbstätigkeit, Höhe des Erwerbseinkommens und Anzahl der Kinder können Tabelle 7 im Anhang entnommen werden. Eine Differenzierung nach dem Alter der Kinder liegt nicht vor. Zu berücksichtigen ist, dass das Erwerbseinkommen auch von erwerbstätigen Leistungsberechtigten unter 18 Jahren erzielt worden sein kann.

15. Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung die Anzahl der (Alleinerziehenden-)Hauptbedarfsgemeinschaften, in denen 2019 der Anspruch des Kindes auf Sozialgeld gemäß der Regelung zu den sogenannten temporären Bedarfsgemeinschaften anteilig gemindert wurde (Bundessozialgericht, Urteil vom 24. März 2015, Az. L 7 AS 1031/13)?
16. Wie hoch ist die durchschnittliche Summe der SGB-II-Leistungen, die durch die anteilige Minderung des Sozialgeldes des Kindes – gemäß der Regelung zu den temporären Bedarfsgemeinschaften – der Hauptbedarfsgemeinschaft gekürzt wurde?

Der Bundesregierung liegen diesbezüglich keine Erkenntnisse vor. Ergänzend wird festgestellt, dass es sich hierbei nicht um eine Leistungsminderung handelt, denn bezogen auf das Kind ist dessen Anspruch auf Lebensunterhaltssicherung insgesamt gedeckt. Insofern wird auf die Antwort zu den Fragen 17 und 18 verwiesen.

17. Wie bewertet die Bundesregierung die Auswirkungen der temporären Bedarfsgemeinschaften in Bezug auf das Umgangsrecht der getrennt lebenden Eltern, wenn der alleinerziehende Elternteil mit finanziellen Einbußen rechnen muss, wenn das Kind bzw. die Kinder mit dem umgangsberechtigten Elternteil Zeit verbringen (<https://www.welt.de/politik/deutschland/article154339875/Absurde-Hartz-IV-Reform-trifft-Trennungskinder.html>)?
18. Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus dem Vorschlag des Deutschen Juristinnenbundes (ebd.), einen sogenannten Umgangsmehrbedarf für den umgangsberechtigten Elternteil einzuführen, damit die praktische Realisierung gemeinsamer Elternverantwortung nicht zu Lasten des einen Elternteils und der materiellen Versorgung der Kinder geht?

Ob und in welchem Umfang einem Elternteil ein Umgangsrecht im Sinne von § 1684 Bürgerliches Gesetzbuch zusteht, ist nicht davon abhängig, ob existenzsichernde Leistungen aus einem der Mindestsicherungssysteme bezogen werden. Das von der Rechtsprechung entwickelte Institut der sogenannten temporären Bedarfsgemeinschaft (vgl. BSG, Urteil vom 7. November 2006, Az. B 7b AS 14/06) knüpft vielmehr an das zivilrechtliche Umgangsrecht an. Das Existenzminimum von Kindern und Jugendlichen, die entsprechend den zivilrechtlichen Vorgaben Umgang mit beiden getrenntlebenden Elternteilen pflegen, muss beim Aufenthalt in jedem elterlichen Haushalt gesichert sein. Soweit ein elterlicher Haushalt hilfebedürftig ist oder durch die zeitweise Aufnahme des Kindes hilfebedürftig wird, sind dort auch die zum Lebensunterhalt zählenden eigenen

Bedarfe des Kindes zu berücksichtigen, bei Hilfebedürftigkeit beider Haushalte somit in beiden Bedarfsgemeinschaften. Im letztgenannten Fall werden der Regelbedarf des Kindes und dessen etwaige Mehrbedarfe entsprechend der jeweiligen Aufenthaltsdauer in dem einen bzw. anderen elterlichen Haushalt berücksichtigt. Bezogen auf das Kind ist dessen Anspruch auf Lebensunterhaltssicherung insgesamt gedeckt. Anspruchsinhaber dieser Leistung sind die Kinder selbst, so dass diese Aufteilung keine finanzielle Einbuße bei dem alleinerziehenden Elternteil zur Folge hat. Der Elternteil ist nach § 38 Absatz 1 SGB II lediglich berechtigt, Leistungen für das Kind zu beantragen und in Empfang zu nehmen. Der eigene Lebensunterhaltsbedarf der jeweiligen Elternteile ist unabhängig davon zu betrachten. Bei Hilfebedürftigen, die mit minderjährigen Kindern zusammenleben und allein für deren Pflege und Erziehung sorgen, ist ein Alleinerziehendenmehrbedarf anzuerkennen (vgl. § 21 Absatz 3 SGB II). Dieser steht in den Fällen, in denen das Kind mit beiden Elternteilen Umgang pflegt, dem überwiegend für das Kind sorgenden Elternteil zu. Nur im Fall des sogenannten echten Wechselmodells wird der Mehrbedarf für Alleinerziehende hälftig aufgeteilt. Dies ist sachgerecht, da die Elternteile die elterliche Sorge zu etwa gleichen zeitlichen Anteilen wahrnehmen. Der höhere Wohnraumbedarf für das Kinderzimmer wird in der Regel in beiden Bedarfsgemeinschaften anerkannt. Für die Zeit, in der das Kind nicht der Bedarfsgemeinschaft angehört, wird dieser dem jeweiligen Elternteil zugeordnet.

19. In wie vielen Fällen kam es bei Alleinerziehenden in den vergangenen zwölf Monaten zur Kürzung von SGB-II-Leistungen oder zum völligen Verlust des Anspruches, weil eine weitere erwachsene Person neu zur Bedarfsgemeinschaft gezählt wurde?

Der Bundesregierung liegen diesbezüglich keine Erkenntnisse vor.

20. Was unternimmt die Bundesregierung im Bereich der nachhaltigen Armutsprävention und Armutsbekämpfung angesichts der erheblichen Anzahl von Kindern und jungen Erwachsenen in Hartz-IV-Bedarfsgemeinschaften, um das Armutsrisiko im weiteren Lebensverlauf zu reduzieren (https://www.awo.org/sites/default/files/2019-11/191104_Br_Armut_im_CV_bf.pdf)?

Gute Bildung und Ausbildung sind grundlegende Voraussetzungen für gerechte Teilhabe- und Aufstiegschancen. Die soziale Herkunft hat jedoch nach wie vor einen starken Einfluss auf den Bildungserfolg. Die PISA-Ergebnisse zeigen aber auch, dass sich der Effekt des sozioökonomischen Hintergrundes der Familien auf den Bildungserfolg der Kinder abgeschwächt hat. Einen Überblick über die Herausforderungen, die Entwicklung und die zahlreichen Maßnahmen von Bund und Ländern zur Verbesserung der Chancengerechtigkeit geben die in den vergangenen Jahren veröffentlichten Bildungsberichte der Autorengruppe Bildungsberichterstattung im Auftrag des Bundes und der Länder sowie die jeweiligen Stellungnahmen der Bundesregierung hierzu. Die Bundesregierung setzt sich auch weiterhin für individuelle Chancengerechtigkeit ein.

Daher fördert die Bundesregierung insbesondere auch die Bildungschancen von Kindern und Jugendlichen aus Haushalten im Bezug von Grundsicherungsleistungen mit den Leistungen für Bildung und Teilhabe. Diese wurden im Rahmen des „Starke-Familien“-Gesetzes in dieser Legislaturperiode weiter ausgebaut.

Weitere Elemente einer individuell bedarfsgerechten Förderung des Übergangs in Ausbildung und Beruf sind Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik am Übergang von Schule in Ausbildung und Beruf, rechtskreisübergreifende Beratungs- und Unterstützungsangebote durch Kooperationsformen wie Ju-

gendberufsagenturen sowie die Förderung beruflicher Weiterbildung insbesondere junger Erwachsener mit dem Ziel, einen Berufsabschluss zu erreichen.

21. Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung der Anteil der unter 25-jährigen Kinder in Bedarfsgemeinschaften, die eine Ausbildung oder ein Studium aufnehmen, im Vergleich zu Gleichaltrigen außerhalb der Grundsicherung (bitte nach den unterschiedlichen Gruppen sowie zwischen Ausbildung und Studium sowie Schul- und Bildungsabschluss differenzieren)?

Der Bundesregierung liegen zur Beantwortung der Frage nur sehr eingeschränkte Erkenntnisse vor. Auswertungen des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) liefern Informationen zu Aufnahmen von betrieblichen Ausbildungen durch Mitglieder von Bedarfsgemeinschaften. Erkenntnisse hinsichtlich der Studierneigung von unter 25-jährigen Kinder in Bedarfsgemeinschaften liegen der Bundesregierung nicht vor. Vergleichsdaten zu Gleichaltrigen außerhalb der Grundsicherung sowie zur Differenzierung nach Schul- und Bildungsabschluss liegen ebenfalls nicht vor.

Nach Angabe des IAB und der Statistik der BA zufolge wurden im Jahr 2017 rund 74.000 sozialversicherungspflichtige betriebliche Ausbildungen von Personen aufgenommen, die im Vormonat in keinem sozialversicherungspflichtigen Ausbildungsverhältnis standen und Teil einer Bedarfsgemeinschaft waren. Darunter haben rund 55.000 Personen im Alter zwischen 15 und 24 Jahren eine sozialversicherungspflichtige betriebliche Ausbildung aufgenommen. Rund 40.000 sozialversicherungspflichtige betriebliche Ausbildungen wurden dabei von Personen im Alter zwischen 18 und 24 Jahren aufgenommen und rund 15.000 von Jugendlichen zwischen 14 und 17 Jahren. Im Jahr 2016 haben insgesamt rund 75.000 Mitglieder von Bedarfsgemeinschaften und davon rund 59.000 im Alter zwischen 15 und 24 Jahren eine sozialversicherungspflichtige betriebliche Ausbildung aufgenommen.

Da keine Informationen zur Vergleichsgruppe der Gleichaltrigen außerhalb der Grundsicherung vorliegen, kann als Indikator die Zahl der Aufnahmen einer Ausbildung relativ zur Bevölkerung in der Altersgruppe herangezogen werden. Bezogen auf die Zahl der jüngeren Leistungsbeziehenden haben im Juni 2017 etwa 7,4 Prozent eine sozialversicherungspflichtige betriebliche Ausbildung aufgenommen, wie auch im Jahr 2016. Für das Jahr 2016 wurde eine ähnlich hohe Neigung, eine Ausbildung aufzunehmen, für junge Menschen in Bedarfsgemeinschaften wie in der Gesamtbevölkerung festgestellt. Zu beachten ist, dass es Strukturunterschiede zwischen den beiden Gruppen bezüglich ihres Alters und der Verbleibswahrscheinlichkeit gibt. Personen aus der Grundsicherung, die eine Ausbildung aufnehmen, sind im Durchschnitt etwa 1,5 Jahre älter und nach einem Jahr nach Ausbildungsaufnahme seltener in einem Ausbildungsverhältnis beschäftigt als Personen aus der Gesamtbevölkerung (74 Prozent gegenüber 83 Prozent).

22. Wie sollen nach Einschätzung der Bundesregierung Kinder und junge Erwachsene in Bedarfsgemeinschaften Geld ansparen können, um an dem sozialen Leben Gleichaltriger teilzunehmen oder in eine eigene Wohnung ziehen zu können, wenn ein beträchtlicher Teil ihres Einkommens angerechnet wird?

Die soziale Teilhabe von jungen Menschen wird im Rahmen der pauschalierten Regelbedarfe in den Grundsicherungssystemen sichergestellt. Dabei gilt generell, also nicht nur für ältere Kinder und junge Erwachsene, dass die Regelbedarfe nicht nur laufende Bedarfe abdecken, sondern auch in größeren zeitlichen

Abständen beziehungsweise selten anfallende Bedarfe. Um die hierfür erforderlichen finanziellen Handlungsspielräume zu gewährleisten, kann das verfügbare monatliche Budget nicht jeden Monat vollständig für laufende Ausgaben eingesetzt werden.

Sofern die Voraussetzungen für den Umzug in eine eigene Wohnung gegeben sind, werden die Wohnkosten in dem angemessenen Umfang übernommen. Zudem kommen Leistungen für eine Erstausrüstung in Betracht.

Einkommen von Schülerinnen und Schüler aus sogenannten Ferienjobs bleibt bis zu einer Höhe von 2.400 Euro im Kalenderjahr anrechnungsfrei. Die Schülerinnen und Schüler können über diese aus eigener Arbeitsleistung erworbenen Mittel frei verfügen.

23. Wie vielen jungen Erwachsenen in Bedarfsgemeinschaften wurde nach Kenntnis der Bundesregierung der Auszug aus dem elterlichen Haushalt im Jahr 2019 aufgrund des § 22 Absatz 4 SGB II verweigert?

Der Bundesregierung liegen diesbezüglich keine Erkenntnisse vor.

24. Stellt nach Auffassung der Bundesregierung das sogenannte Umzugsverbot gemäß § 22 Absatz 4 SGB II eine Ungleichbehandlung gegenüber Gleichaltrigen dar, oder steht es anderen allgemeinen Zielen von Chancengleichheit entgegen, wenn junge Erwachsene erst einen schwerwiegenden Grund und diesbezüglich eine Genehmigung des Jobcenters brauchen, um aus der elterlichen Bedarfsgemeinschaft auszuziehen?

Die Bundesregierung geht davon aus, dass die Frage auf die Regelung des § 22 Absatz 5 SGB II abstellt, wonach bei Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, Bedarfe für Unterkunft und Heizung für die Zeit nach einem Umzug bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres nur anerkannt werden, wenn der kommunale Träger dies vor Abschluss des Vertrages über die Unterkunft zugesichert hat.

Zunächst wird festgestellt, dass kein Eingriff in das Recht auf Freizügigkeit und freie Wohnungswahl vorliegt. Das Recht, eine eigene Wohnung zu beziehen, besteht unabhängig von der Frage, ob für die dadurch entstehenden Aufwendungen Sozialleistungen erbracht werden. Insofern besteht auch kein sogenanntes „Umzugsverbot“.

Nach Auffassung der Bundesregierung liegt keine Ungleichbehandlung vor. Die Regelung steht auch nicht anderen allgemeinen Zielen von Chancengleichheit entgegen. Es ist nicht unüblich, dass Kinder, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, im Haushalt ihrer Eltern leben. So lebten im Jahr 2017 laut Statistischem Bundesamt 21 Prozent der jungen Frauen und 34 Prozent der jungen Männer als lediges Kind im Haushalt der Eltern (Datenreport 2018 – Kapitel 2: Familie, Lebensformen und Kinder, Seite 62). Im Allgemeinen findet der Auszug von Kindern aus dem Elternhaus also nicht umgehend mit Eintritt der Volljährigkeit statt, sondern erst dann, wenn diese eine eigene Unterkunft auch aus eigenem Einkommen finanzieren können. Eine Bestreitung dieser Kosten aus steuerfinanzierten Sozialleistungen ist nur gerechtfertigt, soweit ein Grund vorliegt, der den kommunalen Träger verpflichtet oder berechtigt, eine Zusicherung zur Anerkennung der Aufwendungen für Unterkunft und Heizung zu erteilen.

25. Teilt die Bundesregierung die Auffassung der Fragestellenden, dass es sinnvoll wäre, Kinder und Jugendliche aus der Bedarfsgemeinschaft herauszulösen und ihnen stattdessen einen eigenen Anspruch auf existenzsichernde Leistungen im Form einer Kindergrundsicherung zu geben und dadurch Familien mit Kindern besser abzusichern?

Wenn nein, warum nicht?

Kinder und Jugendliche haben in den bestehenden Mindestsicherungssystemen einen Anspruch auf existenzsichernde Leistungen. Mit den seit verganginem Jahr geltenden Verbesserungen beim Kinderzuschlag und den verbesserten Leistungen für Bildung und Teilhabe hat die Bundesregierung außerdem einen wichtigen Beitrag geleistet, die Teilhabemöglichkeiten hilfebedürftiger Kinder zu stärken. Dieses Ziel wird die Bundesregierung auch zukünftig im Auge behalten. Dabei verschließt sich die Bundesregierung nicht gegenüber neuen sozial- und familienpolitischen Konzepten, wie sie zum Beispiel vom Bündnis Kindergrundsicherung oder der Bertelsmann-Stiftung vorgelegt wurden. In diesem Zusammenhang bleiben aber unter anderem die Ergebnisse der Arbeitsgruppe „Kindergrundsicherung“ der Konferenz der Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales abzuwarten.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.